

Merkblatt zum Antragsverfahren

in der Fassung vom 01. Juni 2017

1. Regelungen zum konventionellen Antragsverfahren

Antragsformulare können von der Homepage der Bürgschaftsbank heruntergeladen werden.

Anträge auf Übernahme einer Bürgschaft sind grundsätzlich vom Kreditgeber zu stellen.

Der Kreditgeber leitet den Bürgschaftsantrag mit den erforderlichen Angaben, Anlagen der Bereitschaftserklärung zur Kreditgewährung und einer Beurteilung des Kreditnehmers sowie des Vorhabens an die Bürgschaftsbank weiter.

Die Entscheidung über den Bürgschaftsantrag wird dem Kreditgeber mitgeteilt und, im Falle der Übernahme der Bürgschaft, auch die schriftliche Bürgschaftserklärung (Bürgschaftsurkunde) übersandt.

2. Regelungen zum digitalen Antragsverfahren

Werden Daten im Wege der elektronischen Übermittlung (z. B. über das E-Antragssystem der Bürgschaftsbank oder im Rahmen der Nutzung des Dienstleistungsportals der Bürgschaftsbanken) ausgetauscht

2.1 Antragstellung durch ein Kreditinstitut

haben Bürgschaftsbank und Kreditgeber die ordnungsgemäße Nutzung des dazu verwendeten Systems jeweils in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

Wird der Bürgschaftsantrag im Wege der digitalen Datenübertragung gestellt, ist der Kreditgeber verpflichtet,

- a) nach Erfassen der vom Antragsteller sowie Dritten zum Antrag abgegebenen persönlichen und sachlichen Angaben den Antrag einschl. der Anlagen in zweifacher Ausfertigung auszudrucken;
- b) beide Ausfertigungen des Antrags einschl. der Anlagen vom Antragsteller sowie den Dritten rechtsverbindlich unterzeichnen zu lassen;
- c) die Erklärung des Kreditinstituts rechtsverbindlich zu unterzeichnen;
- d) dem Antragsteller eine Ausfertigung des voll-ständigen Antrags einschl. der Anlagen aus-zuhändigen und
- e) die bei ihr verbliebene Ausfertigung des Antrags treuhänderisch bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfristen für die Bürgschaftsbank aufzubewahren und der Bürgschaftsbank auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Mit Versand des digitalen Bürgschaftsantrages bestätigt die Hausbank, dass sie entsprechend den Ziffern a) – e) verfahren ist.

2.2 Antragstellung durch den Kreditnehmer (Programm Bürgschaft ohne Bank „BoB“)

Die Antragstellung erfolgt elektronisch mit Hilfe des E-Antragssystems der Bürgschaftsbank. Bei Antragstellung ist ein Vorabentgelt im Wege des elektronischen Zahlverfahrens zu entrichten.

Im Original erforderliche Unterlagen sind durch den Antragsteller direkt bei der Bürgschaftsbank einzureichen.

Nach Genehmigung erhält der Kreditnehmer ein Zugeschreiben, das er dem finanzierungsbereiten Kreditgeber vorlegt. Die schriftliche Erklärung des Kreditgebers über seine Finanzierungsbereitschaft ist innerhalb von zwei Monaten (gerechnet ab dem Datum des Zugeschreibens) gegenüber der Bürgschaftsbank abzugeben.